



11.09.2025

Wichtige neue Entscheidung

Infektionsschutzrecht: Die infektionsschutzrechtliche Sperrstunde

Art. 12 Abs. 1, Art 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, § 32, § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 13, Abs. 8 und 9 i.d.F. vom 22.11.2021 und 10.12.2021, § 11 Nr. 2 15.
BayIfSMV

Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
Gastronomie
Sperrzeitregelung („Sperrstunde“)
Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
Sonderregelung Silvesternacht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 24.07.2025, Az. 20 N 21.2921

Orientierungssatz der LAB:

Eine „Sperrstunde“ genannte Betriebszeitbeschränkung für gastronomische Einrichtungen in der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) konnte auf infektionsschutzrechtliche Befugnisnormen gestützt und vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen werden.

Hinweise:

Die vorliegende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) erklärt eine Vorschrift der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 in der Fassung vom 03.12.2021 für rechts, nach der gastronomische Angebote zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht zur Ver-

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

fügung gestellt werden durften. Dies war als „Sperrstunde“ bezeichnet worden. Die allgemeine, nach dem Gaststättenrecht geltende Sperrstunde ist in Bayern seit dem 01.01.2005 für die Zeit von 5 Uhr bis 6 Uhr festgesetzt (§ 7 Abs. 1 BayGastV).

1. Der BayVGH hält den Normenkontrollantrag trotz des Außerkrafttretens der angegriffenen Vorschrift mit Ablauf des 08.02.2022 für zulässig. Auf der Grundlage des Vortrags der Antragstellerin (die u.a. darauf hingewiesen hatte, dass sie in ihrem Steakrestaurant die Tische nicht wie bisher zweimal am Abend, sondern nur noch einmal an Gäste habe vergeben können) erscheine es möglich, dass sie durch die „Sperrstunde“ zwischen 22 und 5 Uhr nach § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV in ihrer durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit und in ihrem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsgrundrecht verletzt wurde. Auch ein Präjudizinteresse könne der Antragstellerin nicht abgesprochen werden, die den Normenkontrollantrag während der Geltung der angegriffenen Vorschrift erhoben habe und beabsichtige, eine Entschädigungsklage vor Eintritt der Verjährung zu erheben.
2. Der Normenkontrollantrag ist nach Auffassung des BayVGH jedoch unbegründet. Insbesondere sei die Betriebszeitbeschränkung formell rechtmäßig gewesen. Sie sei durch das nach § 32 IfSG i.V. m. § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) zuständige Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen worden. Zwar sei sie als „Sperrstunde“ bezeichnet worden. Trotzdem trage die dafür herangezogene infektionsschutzrechtliche Befugnis nach § 28a Abs. 9 Satz 2 und Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 32 IfSG die Maßnahme. Es handle sich nicht um eine Sperrzeitregelung nach dem Gaststättenrecht (§ 18 GastG), für die das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zuständig gewesen wäre. Mit § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG (der durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 in das IfSG eingefügt wurde) habe der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass gastronomische Einrichtungen Kontaktorte seien, an denen es typischerweise zur Übertragung des Coronavirus (SARS-CoV-2) kam. Durch die Einführung einer Sperrstunde

zwischen 22 und 5 Uhr sei es zu einer Reduktion der Kontakte zwischen den Gästen gekommen.

3. Der BayVGH geht näher darauf ein, dass mit Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.12.2021 eine Sonderregelung für den Jahreswechsel 2021/2022 getroffen wurde, nach der die infektionsschutzrechtliche Sperrstunde in der Silvesternacht vom 31.12.2021 auf den 01.01.2022 ausgesetzt war. Die Antragstellerin hatte eine Erweiterung dieser Ausnahme auf alle Wochenenden der Geltungszeit der infektionsschutzrechtlichen Sperrstunde nach § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV für angebracht gehalten. Nach Ansicht des BayVGH erschien indes eine einmalige Aussetzung der „Sperrstunde“ nur mit Blick auf die Besonderheiten des Jahreswechsels geboten. Andernfalls sei damit zu rechnen gewesen, dass in größerem Umfang Silvesterfeiern außerhalb der Gastronomie und damit im Zweifel unter geringeren Infektionsschutzstandards stattfänden. Diese Begründung des Verordnungsgebers (BayMBI. 2021 Nr. 876) sei nachvollziehbar. Der Verordnungsgeber hätte zudem private Zusammenkünfte (konsequenterweise) nach § 3 15. BayIfSMV beschränkt.

Kaiser
Oberlandesanwältin

Großes Staatswappen

Im Namen des Volkes

gegen

- Antragsgegner -

wegen

Infektionsschutzgesetz;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **24. Juli 2025** am **24. Juli 2025**
folgendes

Urteil:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 1. Mit ihrem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO vom 26. November 2021 begehrt die Antragstellerin, die ein Steakhaus in der maßgeblichen Zeit betrieb, zuletzt die Feststellung, dass § 11 Nr. 2 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV; BayMBI. 2021 Nr. 841) des Antragsgegners in der Fassung 3. Dezember 2021 und seinen Folgefassungen unwirksam war.
- 2 2. Der Antragsgegner hat am 23. November 2021 durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die streitgegenständliche Verordnung erlassen, die auszugsweise folgenden Wortlaut hatte:

3 **§ 11**
Gastronomie

- 2. Gastronomische Angebote dürfen zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht zur Verfügung gestellt werden (Sperrstunde).

Mit Ablauf des 8. Februar 2022 trat diese Regelung außer Kraft.

- 3. Zuletzt mit Schriftsatz vom 16. Juli 2025 beantragte die Antragstellerin,

festzustellen, dass die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 3. Dezember 2021 in ihrem § 11 Nr. 2 BayIfSMV und deren Folgefassungen unwirksam war.

- 4 Sie trägt zur Begründung ihres Antrags im Wesentlichen vor, das besondere Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin begründe sich mit deren ernsthafter Absicht, Schadensersatz-/Entschädigungsansprüche gegen den Antragsgegner geltend zu machen. Die Geschäftszeiten seien auf den Zeitraum zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr, d.h. auf lediglich täglich fünf Stunden, begrenzt gewesen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung hätten die Tische im Restaurant lediglich einmal von Gästen belegt werden können, nicht wie üblich zweimal, am frühen Abend und gegen 21:00 Uhr. Durch die Sperrstunden-Regelung sei der Antragstellerin ein finanzieller Schaden entstanden. Durch die „Sperrstunde“ habe die Antragstellerin insgesamt 174 Geschäftsstunden verloren. Der entgangene Gewinn der Antragstellerin beziffere sich unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Jahresumsatzes vor der Pandemie – im „worst case“ – auf einen Betrag in Höhe von € 45.992,34. Diesen Schaden beabsichtige die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner geltend zu machen. Ferner stehe der Antragstellerin ein besonderes Rechtsschutzinteresse aufgrund einer konkreten Wiederholungsgefahr zu. Des Weiteren ergebe sich das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin aus Art. 19 Abs. 4 GG, dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz. Es habe ein schwerer Grundrechtseingriff vorgelegen. § 11 Nr. 2 BayIfSMV habe der Antragstellerin erlaubt, lediglich rund 60 Prozent des regulären Gastronomiekonzepts zu nutzen.
- 5 Der Antrag sei auch begründet. Die Regelung des § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV sei formell unwirksam, da diese dem Gaststättenrecht zuzuordnen gewesen sei und die „Sperrzeitregelung“ vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hätte erlassen werden müssen. Es habe sich materiell-rechtlich um eine Sperrzeitregelung i. S. d. § 18 GastG gehandelt. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sei hierfür nicht zuständig gewesen. Die Regelung sei an die Betreiber der Gastronomiebetriebe gerichtet gewesen und aus ihr sei nicht hervorgegangen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bezweckt worden sei. Aus der Begründung der Verordnung gehe vielmehr hervor, dass der Konsum von Alkohol und das Feiern habe unterbunden werden sollen. Dieses repressive Verbot hinterlasse den Eindruck, dass der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft innerhalb der Sperrzeit als sozial unerwünscht gelte. Die Art und Weise, wie diese Maßnahmen der Infektionsbekämpfung hätten dienen sollen, sei nicht erkennbar gewesen.
- 6 Des Weiteren habe sich der Antragsgegner bei der Gestaltung des § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV bewusst über die Vorgaben des § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 4 i. V. m. § 28a

Abs. 9 S. 1 IfSG hinweggesetzt und den Betrieb gastronomischer Einrichtungen widerrechtlich beschränkt. Die Darstellungen des Antragsgegners zur Rechtsgrundlage der „Sperrstunde“ nach § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV ließen unberücksichtigt, dass der Deutsche Bundestag die „epidemische Notlage von nationaler Tragweite“ nicht über den 25. November 2021 verlängert hätte und damit § 28a Abs. 1 IfSG zukünftig nicht mehr unmittelbar als taugliche Rechtsgrundlage für Infektionsschutzmaßnahmen habe fungieren können. Da der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 23. November 2021 für den Freistaat Bayern eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung festgestellt habe (vgl. dazu BayMBI. 2021 Nr. 826), habe der Antragsgegner trotz des Endes der „epidemische Notlage von nationaler Tragweite“ über die Regelungen des § 28a Abs. 7 bis 9 IfSG Rechtsverordnungen erlassen können. Die Übergangsvorschrift des § 28a Abs. 9 IfSG habe für bis zum 25. November 2021 in Kraft getretene Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG eine Anwendbarkeit bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 ermöglicht. Ab dem 16. Dezember 2021 sei die „Untersagung und Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen“ nicht vom Regelungsumfang des § 28a Abs. 8 S. 1 IfSG umfasst gewesen und habe damit keine taugliche Rechtsgrundlage für die Regelung des § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV mehr sein können. Ab dem 16. Dezember 2021 hätte dies auch der Antragsteller im Rahmen der 15. BayIfSMV berücksichtigen und von einer „Sperrstunde“ absehen müssen.

- 7 Der Antragsgegner habe das ihm zustehende Verordnungsermessen überschritten, weil die Anordnung einer Sperrstunde für gastronomische Angebote für den angestrebten Infektionsschutz im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geeignet und nicht erforderlich gewesen sei. Es gebe bereits keine Anhaltspunkte und auch keinen Erfahrungssatz, dass Restaurantgäste vor 22.00 Uhr die Abstands- und Hygieneregeln einhalten und ab 22.00 Uhr dies nicht mehr täten. Ferner sei auf die besondere Verantwortung der Antragstellerin hinzuweisen, die sich aus der Pflicht ergab, die 2G-Regelung des Antragsgegners (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 15. BayIfSMV) und zahlreiche Schutz- und Hygienevorschriften (u.a. das Tragen einer FFP2-Maske in § 2 Abs. 1 15. BayIfSMV und die Vorschriften über Schutz- und Hygienekonzepte in § 7 15. BayIfSMV) einzuhalten und zu kontrollieren. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, dass das Offenhalten einer Gaststätte über einen Zeitraum von 22:00 Uhr hinaus zu einer signifikanten Erhöhung des Infektionsgeschehens beigetragen hätte. Es hätte keine Anhaltspunkte und keine empirischen Erkenntnisse gegeben, dass von den Gaststätten im Freistaat Bayern, konkret der Landeshauptstadt München, ein erhöhtes

Infektionsrisiko ausgegangen sei. Auch nach Einschätzung des RKI seien Gaststätten hier im Vergleich zum privaten Bereich von untergeordneter Bedeutung gewesen. Es sei auch nicht zu erkennen, dass sich eine erhöhte Infektionsgefahr allein aufgrund eines Aufenthalts im reglementierten Raum einer Gaststätte ergebe. Zudem komme es durch die Sperrstunde zu einer Verlagerung von Zusammenkünften im privaten Bereich. Die Einführung einer Sperrstunde ab 22.00 Uhr sei ebenso nicht erforderlich gewesen. Bereits die konsequente Umsetzung der in § 5 15. BayIfSMV genannten Regelung zu Geimpften und Genesenen (2G), der Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie darüber hinaus möglicher Maßnahmen, die das Verhalten der Menschen steuern, wie z.B. eine weitere Begrenzung der gleichzeitig in der Gastronomie anwesenden Personen auf eine Maximalzahl pro Quadratmeter, seien weniger belastend und hätten den erstrebten Zweck ebenso erfüllt. Dies gelte auch für ein zeitliches Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke. Der erneute Erlass einer Sperrzeitregelung nach § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV habe darüber hinaus einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs 1 GG dargestellt. Die Regelung § 11 Nr. 1 15. BayIfSMV habe gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da im Wesentlichen ungleiche Sachverhalte gleichbehandelt worden seien, obwohl dafür keine sachliche Rechtfertigung bestanden habe. Inwieweit eine „Sitzplatz-Gastronomie“ mit einem Nachtclub oder einem reinen Schankbetrieb, bei welchen die Gäste ausschließlich eng gedrängt ständen, tanzten, und sogar engsten Körperkontakt hätten, vergleichbar sein solle, sei weder nachvollziehbar, noch hätten sich Anhaltspunkte dazu aus der Begründung des Antragsgegners oder allgemeinen Erfahrungssätze ergeben.

- 8 4. Der Antragsgegner tritt dem Antrag entgegen und beantragt,

 den Antrag abzulehnen.
- 9 Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt: Der Fortsetzungsfeststellungsantrag sei nicht zulässig. Mit der einfachen Behauptung, es sei beabsichtigt, Amtshaftungsansprüche geltend zu machen, sei ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse (in Gestalt eines Präjudizinteresses) nicht hinreichend dargelegt. Etwaige finanzielle Schäden durch Umsatzeinbußen behaupte die Antragstellerin lediglich pauschal „im mittleren sechsstelligen Bereich“ (Schriftsatz vom 28.2.2022, S. 3). Zu der Kompensation finanzieller Einbußen durch Wirtschaftshilfen äußere sich die Antragstellerin dagegen nicht. Die Antragstellerin habe durch die IHK Wirtschaftshilfen in Höhe von insgesamt 1.945.955,10 €

erhalten. Zudem sei das Betriebskonzept der Antragstellerin durch die Sperrzeitschließung nicht beeinträchtigt, eine mehrmalige Vergabe der Tische sei möglich gewesen. Auch die geltend gemachte Wiederholungsgefahr sei nicht geeignet, ein Fortsetzungs- feststellungsinteresse zu begründen. Schließlich habe die Antragstellerin auch keinen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dargelegt. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die erhaltenen Wirtschaftshilfen.

- 10 Die angegriffene Bestimmung habe in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 13, Abs. 8 und Abs. 9 IfSG eine taugliche, insbesondere verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage gefunden. Bei der angegriffenen „Sperrstunde“ habe es sich um eine infektionsschutzrechtliche und nicht um eine gaststättenrechtliche Maßnahme gehandelt. Sie habe eine Maßnahme gegen die bei Menschen übertragbare Krankheit COVID-19 im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG dargestellt. Die angegriffene Regelung in § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV sei ebenfalls mit der Infektionsschutzlage gekoppelt und habe allein der Bekämpfung von COVID-19 gedient. Sie habe eine Reduktion persönlicher Kontakte unter Menschen zur Folge gehabt. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 IfSG i.d.F. vom 22. April 2021 und 28. Mai 2021 habe eine Untersagung der Öffnung von Gaststätten sowie – vergleichbar zur hier angegriffenen Regelung – eine zeitliche Beschränkung des Abverkaufs von Speisen und Getränken zum Mitnehmen zwischen 22 und 5 Uhr enthalten. Desgleichen habe sich die Sperrstundenregelung der 15. BayIfSMV ihrem Gehalt nach auf die Eindämmung von Covid-19 bezogen. Sie sei, ähnlich wie die Regelung nach § 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG in ein Maßnahmenbündel und Gesamtkonzept eingebettet gewesen, das u.a. der Reduzierung persönlicher Kontakte unter Menschen gedient habe. Die Gastronomie sei dabei (allein) deshalb Regelungs- gegenstand gewesen, weil sie einen Ort zwischenmenschlicher Zusammentreffen mit entsprechenden Infektionsgefahren darstelle. Adressaten des § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV seien nicht allein die Betreiber der Gastronomie gewesen, sondern ebenso die Gäste. Dagegen adressiere die allgemeine Sperrzeitregelung auf der Grundlage des § 18 GastG primär die Betreiber gastronomischer Einrichtungen. Die angegriffene Regelung habe sich innerhalb der Grenzen der Ermächtigungsgrundlage gehalten, was die Antragstellerin dem Grunde nach nicht bestreite. Die Sperrstundenregelung sei eine sog. Katalogmaßnahme gewesen. Ausweislich der Gesetzesbegründung habe der Bundesgesetzgeber die Sperrstunde als eine Maßnahme zur Beschränkung des Betriebs gastronomischer Einrichtungen im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 13 (in der bis 16.09.2022 geltenden Fassung) bzw. Nr. 14 (in der seit 17.09.2022 geltenden Fassung) IfSG gesehen und die Sperrstunde damit als potentiell notwendige

(infektionsschutzrechtliche) Schutzmaßnahme eingestuft bzw. vorgegeben (BT-Drs. 19/23944 S. 34). Eine Sperrstunde in der Gastronomie sei als spezifische Form der Kontaktbeschränkung geeignet im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, zum legitimen Zweck der 15. BayIfSMV beizutragen, das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Den Veröffentlichungen des RKI könne nicht entnommen werden, dass diese Maßnahme zur Infektionsbekämpfung ungeeignet sei. Die Maßnahme sei auch erforderlich gewesen. Von den mit dem Antrag als „mildere Mittel“ vorgeschlagenen Alternativen wäre nicht die gleiche Wirksamkeit zu erwarten gewesen. Auch der Bundesgesetzgeber erkenne die Sperrstunde als geeignete Maßnahme, durch Alkoholkonsum zu erwartende vermehrte unmittelbare Kontakte zu vermeiden, an, vgl. Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: „Alternativ kommen auch Sperrstunden in Betracht, da insbesondere ein längeres oder nächtliches Verweilen zu stärkerem Alkoholkonsum anregt und damit vermehrt unmittelbare Kontakte zu erwarten sind.“ (BT-Drs. 19/23944 S. 34). Die Sperrstunde nach § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV sei auch verhältnismäßig im engeren Sinne gewesen. Zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses habe die durchschnittliche Auslastung der Intensivstationen bereits bei 90,6 % gelegen. Lediglich in 17 kreisfreien Städten beziehungsweise Landkreisen sei noch eine Auslastung von weniger als 80 % zu verzeichnen gewesen. Demgegenüber habe am 23. November 2021 eine Auslastung von 95 % in 28 kreisfreien Städten und Landkreisen sowie eine 100 %-ige Auslastung in 19 kreisfreien Städten und Landkreisen bestanden (vgl. dazu auch die Begründung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayMBI. 2021 Nr. 827). In dieser Situation sei eine vorgezogene und verlängerte Sperrstunde insbesondere im Rahmen eines Gesamtschutzkonzepts durchaus angemessen gewesen und habe den Interessen von Gästen wie Betreibern Rechnung getragen. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sei bei der Sperrstundenregelung nach § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV nicht feststellbar. Speisewirtschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GastG) einerseits und Schankwirtschaften, Clubs, Diskotheken und Bordelle andererseits seien in der 15. BayIfSMV unterschiedlich behandelt worden. Der Betrieb von Schankwirtschaften sei nach § 11 Nr. 5 15. BayIfSMV untersagt gewesen, Clubs, Diskotheken und Bordelle seien nach § 14 Abs. 3 15. BayIfSMV geschlossen gewesen. Die Antragstellerin könne also gerade keine nicht gerechtfertigte Benachteiligung gegenüber den genannten Betrieben geltend machen.

- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 12 Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet, weil § 11 Nr. 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV; BayMBI. 2021 Nr. 841) des Antragsgegners in der Fassung 3. Dezember 2021 und seinen Folgefassungen wirksam war.
- 13 A. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.
- 14 1. Die Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit von § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV, auch wenn diese Regelungen mit Ablauf des 8. Februar 2022 außer Kraft getreten ist.
- 15 Gemäß § 47 Abs. 1 VwGO kann den Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Zwar geht § 47 Abs. 1 VwGO vom Regelfall der noch geltenden Rechtsvorschrift aus (vgl. auch § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Ist die angegriffene Norm während der Anhängigkeit des Normenkontrollantrags außer Kraft getreten, bleibt der Antrag aber zulässig, wenn der Antragsteller weiterhin geltend machen kann, durch die zur Prüfung gestellte Norm oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt (worden) zu sein. Darüber hinaus muss er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben, dass die Rechtsvorschrift unwirksam war (stRspr., vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – juris)
- 16 Diese Voraussetzungen liegen hier vor.
- 17 a. Die Antragstellerin hat den Normenkontrollantrag am 26. November 2021 und damit während der Geltungsdauer der angegriffenen Verordnungsregelung anhängig gemacht (vgl. zu diesem Erfordernis: BVerwG, B. v. 28.7.2022 – 3 BN 8.21 – BeckRS 2022, 22986 Rn. 10, 12, 16 f.). Nach deren Außerkrafttreten mit Ablauf des 8. Februar 2021 kann sie weiterhin geltend machen, in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Auf der Grundlage ihres Vortrags erscheint es möglich, dass sie durch § 11

Nr. 2 15. BayIfSMV, der eine Betriebszeitbeschränkung zwischen 22 und 5 Uhr enthielt, in ihrer durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit und in ihrem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsgrundrecht verletzt wurde.

- 18 b. Die Antragstellerin hat trotz des Außerkrafttretens der Regelung ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Betriebszeitbeschränkung unwirksam war.
- 19 Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Die Gerichte sind verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung des Prozessrechts einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten und den Zugang zu den eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es grundsätzlich vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen und bei Erledigung des Verfahrensgegenstandes einen Fortfall des Rechtsschutzinteresses anzunehmen. Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung aber fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann (stRspr., vgl. BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 5.22 – NVwZ 2023, 1846 Rn. 15).
- 20 Danach besteht ein schützenswertes Interesse der Antragstellerin an der nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Klärung der Wirksamkeit von § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV. Die zur Prüfung gestellte Norm hatte eine kurze Geltungsdauer, innerhalb der gerichtlicher Rechtsschutz in einem Hauptsacheverfahren nicht erlangt werden konnte. Sie macht aufgrund der Betriebsbeschränkungen eine Beeinträchtigung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG geltend, welche ein Gewicht haben, das die nachträgliche Klärung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verordnungsregelung rechtfertigt. Die Antragstellerin war für die Geltungsdauer der angegriffenen Regelung eine uneingeschränkte Nutzung ihres Gastronomiebetriebes nicht möglich. Zudem besitzt die Antragstellerin auf der Grundlage ihres Vortrags ein Präjudizinteresse. Denn die ernsthafte Absicht zur Erhebung einer Entschädigungsklage kann einer Antragstellerin regelmäßig nicht abgesprochen werden, die bereits einen Normenkontrollantrag gegen die Norm wegen der damit verbundenen Eingriffe erhoben hat und

beabsichtigt, die Entschädigungsklage vor Eintritt der Verjährung zu erheben (BVerwG, U.v. 19.2.2004 – 7 CN 1.03 – juris Rn. 1; BayVGH, U. v. 6.10.2022 – 20 N 20.794 – juris Rn. 40).

- 21 C. Der Normenkontrollantrag ist jedoch unbegründet, weil die angegriffene Verordnungsregelung wirksam war. Rechtsgrundlage der Verordnung war während ihres gesamten Geltungszeitraums § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 13, Abs. 8 und Abs. 9 IfSG.
- 22 Zutreffend geht die Antragstellerin noch davon aus, dass der Deutsche Bundestag die „epidemische Notlage von nationaler Tragweite“ nicht über den 25. November 2021 verlängert hatte und damit § 28a Abs. 1 IfSG nicht mehr unmittelbar als taugliche Rechtsgrundlage für Infektionsschutzmaßnahmen habe fungieren können. Da der Bayerische Landtag allerdings mit Beschluss vom 23. November 2021 für den Freistaat Bayern eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung festgestellt hatte (vgl. dazu BayMBI. 2021 Nr. 826), diente die Übergangsvorschrift des § 28a Abs. 9 IfSG als Rechtsgrundlage für – wie hier – bis zum 25. November 2021 in Kraft getretene Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG, die eine Anwendbarkeit bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 ermöglichte. Fehl geht sie allerdings mit ihrer Annahme, dass ab dem 16. Dezember 2021 die „Untersagung und Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen“ nicht vom Regelungsumfang des § 28a Abs. 8 S. 1 IfSG umfasst gewesen sei und damit keine taugliche Rechtsgrundlage für die Regelung des § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV mehr habe sein können. Denn durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162 Nr. 83) wurde § 28a Abs. 8 IfSG neu gefasst und die Beschränkung und Schließung von gastronomischen Einrichtungen wieder aus dem Negativkatalog herausgenommen, mit der Folge, dass auf der Grundlage des § 28a Abs. 8 IfSG die Anordnung von Betriebszeitbeschränkungen wieder zulässig waren, was durch die Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 875) sodann umgesetzt wurde.
- 23 1. Die Betriebszeitbeschränkung gastronomischer Einrichtungen nach § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV war formell rechtmäßig. Sie wurde insbesondere durch das nach § 32 IfSG i.V.m. § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V in der Fassung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) zuständige Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen. Zwar hat der

Antragsgegner die Maßnahme als „Sperrstunde“ bezeichnet. Trotzdem trägt die vom Antragsgegner herangezogene infektionsschutzrechtliche Befugnis nach § 28a Abs. 9 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 32 IfSG die angegriffene Maßnahme, und es handelt sich nicht um eine Sperrzeitregelung nach § 18 GastG, für die nach § 8 Abs. 1 GastV das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zuständig gewesen wäre. Ausschlaggebend ist hierbei, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich ausschließlich darauf beschränkt, von den entsprechenden Kontaktorten, also wie hier gastronomischen Betrieben, ausgehende Infektionsgefahren einzudämmen (vgl. hierzu vgl. BVerfG, B.v. 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 u.a. („Bundesnotbremse II“) – juris Rn. 86 a.E.; B.v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u.a. („Bundesnotbremse I“) – juris Rn. 120).

- 24 Anders als bei der infektionsschutzrechtlichen Generalklausel (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG), welche aber bereits die pandemiebedingte Schließung und Beschränkung von Gastronomiebetrieben ermöglichte (vgl. BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 5.22 – juris), hat der Gesetzgeber durch die Einfügung des § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) klar zum Ausdruck gebracht, dass gastronomische Einrichtungen grundsätzlich Kontaktorte sind, an denen es zur Übertragung des Coronavirus typischerweise kam. Deshalb sollten Schließungen und Betriebsbeschränkungen ermöglicht werden. Hierzu gehören auch Sperrstunden, da insbesondere ein längeres oder nächtliches Verweilen zu stärkerem Alkoholkonsum anregt und damit vermehrt unmittelbare Kontakte zu erwarten sind.“ (BT-Drs. 19/23944 S. 34). Grundsätzlich liegt es auch auf der Hand, dass es durch die Einführung der Sperrstunde zwischen 22 und 5 Uhr zu einer Reduktion der Kontakte zwischen Gästen kam, dies räumt die Antragstellerin durch ihren Vortrag auch ein. Ziel des infektionspräventiven Maßnahmenbündels der 15. BayIfSMV, in das die Regelung des § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV eingebettet war, war es, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle möglichst zu vermeiden. Ein weiteres wichtiges Ziel war die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können, und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Daher sollten von jedem Bürger und jeder Bürgerin möglichst alle anwendbaren Maßnahmen des Infektionsschutzes umgesetzt werden, um die Kontakte zu reduzieren (vgl. Begründung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021; BayMBI. 2021 Nr. 827 S. 3 u.). Die Einfügung der Sonderregelung für den Jahreswechsel durch die

Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 875), ändert an dieser Einschätzung nichts. Entsprechend der Begründung der Änderungsverordnung wurde durch die Änderung in § 11 die infektionsschutzrechtliche Sperrstunde in der Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 ausgesetzt. Die einmalige Aussetzung erschien mit Blick auf die Besonderheiten des Jahreswechsels geboten. Andernfalls sei damit zu rechnen gewesen, dass in größerem Umfang Silvesterfeiern außerhalb der Gastronomie und damit im Zweifel unter geringeren Infektionsschutzstandards stattfänden (BayMBI. 2021 Nr. 876). Diese Begründung ist nachvollziehbar und entsprechende Erwägungen können sich auf § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG stützen. Zudem hatte der Verordnungsgeber private Zusammenkünfte nach § 3 15. BayIfSMV beschränkt.

- 25 2. § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 2000 I 1045) i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfsgesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I 1385) ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen (u.a.) nach § 28 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in der bei Erlass und während der Geltung der Verordnung zuletzt durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 I 587) geänderten Fassung dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Freizügigkeit

(Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) werden insoweit eingeschränkt (§§ 28 Abs. 1 Satz 4, 32 Satz 3 IfSG).

- 26 Am 19. November 2020 trat zum 1. Dezember 2020 das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Kraft, durch welches § 28a IfSG neu in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen wurde. § 28a Abs. 1 Nrn. 6 und 7 IfSG i.d.F. des Gesetzes vom 18. November 2020 enthielt für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag, die erstmals am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 erfolgt war (BT-Pl.Prot. 19/154, S. 19169) und deren Fortbestehen am 18. November 2020 bestätigt wurde (BT-Drs. 19/24387), Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen, als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ausdrücklich, so dass sich die angegriffene Regelung auch auf § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG stützte.
- 27 3. Die Beschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Einrichtungen, die dazu dienen sollte, die Verbreitung der COVID-19-Krankheit und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, konnte unabhängig von einem Krankheits- oder Ansteckungsverdacht eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.v. § 32 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nrn. 13 und § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sein (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 21 ff.).
- 28 Ohne Bedenken hat das Bundesverwaltungsgericht angenommen, dass die infektionsschutzrechtliche Generalklausel des § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auch unter Geltung des § 28a Abs. 1 IfSG eine verfassungsgemäße Grundlage für Betriebsschließungen gewesen ist (vgl. BVerwG, U.v. 18.4.2024 – 3 CN 11.22 – BeckRS 2024, 16482 Rn. 22 unter Verweis auf OVG Saarlouis, U.v. 15.09.2022 – 2 C 67/21 - unveröffentlicht). Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt BayVGh, B. v. 3.4.2025 – 20 N 21.778 – juris).
- 29 Die Generalklausel genügte in der maßgeblichen Zeit sowohl den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG) als auch denen des Parlamentsvorbehalts als einer Ausformung des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips. § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG i. d. F. vom 27. März 2020 war nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts eine verfassungsgemäße Grundlage für Betriebsschließungen bzw. Betriebsbeschränkungen (BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 6.22 – juris LS 1 und Rn. 21).

- 30 Es ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich, weshalb dies unter Geltung des § 28a IfSG, der in Konkretisierung der für verfassungsgemäß befundenen Generalklausel der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ausdrückliche Regelungen für Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 während der Geltungsdauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorsah, nicht zugetroffen haben sollte (zur Verfassungsmäßigkeit der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG in der Fassung vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) vgl. BVerfG B.v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u.a. – NJW 2022, 139 - BVerfGE 159, 223 und zur Verfassungsmäßigkeit der Schulschließungen nach § 28b Abs. 3 IfSG in der Fassung vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) vgl. BVerfG, B.v. 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 u.a. – NJW 22,167).
- 31 Die Voraussetzungen, unter denen nach diesen Vorschriften Verbote zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erlassen werden konnten, lagen vor. Bei Erlass der Verordnung waren unstreitig – auch in Bayern – Kranke festgestellt worden. Regelungen zur Beschränkung von Kontakten und zur Beschränkung von Einrichtungen und Betrieben, die – wie hier – unabhängig von einem Krankheits- oder Ansteckungsverdacht in der betroffenen Einrichtung oder in dem jeweiligen Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit angeordnet werden, können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 32 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nrn. 6 und 7 und § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sein (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 21 ff.).
- 32 Notwendige Schutzmaßnahmen in diesem Sinne müssen an dem Ziel ausgerichtet sein, die Verbreitung der Krankheit zu verhindern, und sie müssen verhältnismäßig sein, das heißt geeignet und erforderlich, den Zweck zu erreichen, sowie verhältnismäßig im engeren Sinne (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 2.21 – NVwZ 2023, 1011 Rn. 12).
- 33 3. Die Betriebsbeschränkungen der Gaststätte der Antragstellerin war verhältnismäßig und damit eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 32 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 13 und § 28 Abs. 1 IfSG (vgl. zu den entsprechenden Regelungen zur

Begrenzung der Besucherzahl bei Kulturveranstaltungen während der Geltungsdauer der 6. BayIfSMV bereits BayVGH, B.v. 4.3.2024 – 20 N 20.2036 – BeckRS 2024, 4467).

- 34 a) Der Verordnungsgeber verfolgte mit der Betriebszeitbeschränkung gastronomischer Einrichtungen durch § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV ein Ziel, das mit dem Zweck der Verordnungsermächtigung im Einklang stand.
- 35 aa) Der 15. BayIfSMV vom 3. Dezember 2021 lag der Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 zugrunde (<https://www.bundesregierung.de/bregde/service/archiv-bundesregierung/videoschaltkonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-2-dezember-2021-1987060>). Dort wurde ausgeführt, dass die Lage im Land sehr ernst sei. In vielen Regionen Deutschlands stiegen die Inzidenzen, die Belastung in den Krankenhäusern gerate vielerorts an seine Grenzen, insbesondere im Süden und Osten Deutschlands. Die Pandemie treffe das ganze Land hart. Über die solidarische Verteilung von Intensivpatienten seien alle eng miteinander verbunden. Deshalb solle in einem Akt der nationalen Solidarität gemeinsam dafür gesorgt werden, dass die Infektionszahlen wieder sanken und das Gesundheitssystem entlastet werde. Zudem werde der Bund gebeten, die Übergangsfrist für Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetz, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind, über den 15. Dezember 2021 hinaus zu verlängern. All die vorgenannten Maßnahmen markierten bundesweit einheitliche Mindeststandards. Damit verschärften auch viele Länder und Regionen mit aktuell niedrigen Inzidenzen ihre Regeln, um die Welle abzumildern und ihre Gesundheitssysteme vorausschauend zu entlasten. Die besonders betroffenen Länder würden auch weiterhin über diese Mindeststandards hinaus mit landesrechtlichen Regelungen tätig werden.
- 36 In der Begründung zur Verordnung vom 3. Dezember (BayMBI. 2021 Nr. 585) heißt es auszugsweise: „Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung dienen der Umsetzung des Maßnahmenpakets, dessen Eckpunkte in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 2. Dezember 2021 beschlossen wurden. Von den dort beschlossenen Maßnahmen werden durch diese Verordnung diejenigen bereits jetzt umgesetzt, deren Umsetzung keine vorhergehende Anpassung des Bundesrechts erfordert.

- 37 Das weiterhin sehr dynamische Infektionsgeschehen und die Überlastung der Krankenhäuser machen eine nochmalige Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen notwendig...Seit Mitte Oktober ist ein starker Anstieg der Meldefälle zu beobachten. Die Infektionszahlen übersteigen deutlich das Niveau der zweiten und der bisher intensivsten Corona-Welle. Derzeit ist in Bayern ein leichter Rückgang der Infektionsdynamik bei den Meldefällen wahrscheinlich. Die Fallzahlen sowie die daraus errechnete Reproduktionszahl müssen im Kontext der Überlastung der Gesundheitsämter betrachtet werden. Eine Entspannung der Situation ist daher noch nicht eingetreten...Die 7-Tage-Hospitalisierungsrate als Maßstab für die Krankheitsschwere ist im Vergleich zur Vorwoche leicht rückläufig...Während die Zahl der COVID-19-Patienten, die stationär behandelt werden mussten, seit Anfang Mai kontinuierlich sank, werden seit etwa Mitte August wieder deutlich höhere Zahlen, aktuell auf einem Niveau von rund knapp 4 700, beobachtet. Die Zahl der mit stationär zu versorgenden COVID-19-Patienten belegten Betten stieg seit Mitte August insgesamt um 4 488 auf nunmehr 4 689 (Stand 3. Dezember 2021, IVENA-Meldungen der Kliniken) an... Insbesondere in den letzten Wochen wurde ein alarmierend rasanter Anstieg der Anzahl der bayernweit stationär behandelten COVID-19-Patienten beobachtet...Die Zahl der Todesfälle zeigt weiterhin eine steigende Tendenz. Die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus eventuell auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, steigt ebenfalls weiter an. Es lassen sich nicht alle Infektionsketten nachvollziehen. Zudem treten Ausbrüche in vielen verschiedenen Umfeldern auf. Die aktuelle Entwicklung bleibt sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Das Ziel der infektionspräventiven Maßnahmen ist es daher, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle möglichst zu vermeiden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können, und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.“
- 38 Das Ziel der Verringerung der Neuinfektionen entsprach dem Zweck der Verordnungsermächtigung, übertragbare Krankheiten zu bekämpfen (§ 32 Satz 1 IfSG) und ihre Verbreitung zu verhindern (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).
- 39 bb) Die Annahme des Ordnungsgebers, dass dieses Ziel ohne die erlassenen Einschränkungen gefährdet und die Gefahr wegen einer möglichen Überlastung des

Gesundheitssystems dringlich war, hatte eine tragfähige tatsächliche Grundlage (vgl. zu diesem Erfordernis: BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – NJW 2022, 139 Rn. 177; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 52; BVerwG, U.v. 21.6.2023 – 3 CN 1.22 – BVerwGE 179, 168 Rn. 32).

- 40 Nach dem wöchentlichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 2. Dezember 2021 (https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/C/COVID-19-Pandemie/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-02.pdf?__blob=publicationFile&v=1) galt folgendes:
- „In der 47. Kalenderwoche (KW) wurde ein Anstieg um 14 % gegenüber der Vorwoche auf 479 COVID-19 Fälle/100.000 Einwohnern beobachtet. Im gleichen Zeitraum hat sich der Anteil positiv getesteter Proben auf 21,2 % erhöht (Vorwoche: 19,7). Der starke Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in den letzten Wochen hat sich in der vergangenen Woche nicht fortgesetzt. Dies kann einerseits ein erster Hinweis auf eine sich leicht abschwächende Dynamik im Transmissionsgeschehen aufgrund der deutlich intensivierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sein. Es könnte aber regional auch auf die zunehmend überlasteten Kapazitäten im Öffentlichen Gesundheitsdienst und die erschöpften Laborkapazitäten zurückzuführen sein. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt bei den auch für die 47. KW verzeichneten Inzidenzwerte unverändert bestehen. Dies zieht einen weiteren Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher. Weiterhin sind vulnerable Gruppen sowie Menschen in den höheren Altersgruppen am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an. Die mit Abstand höchste Inzidenz von 43 hospitalisierten Fällen / 100.000 Einwohnern wurde in Meldewoche (MW) 46 in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen verzeichnet, gefolgt von der Altersgruppe der 60- bis 79- Jährigen. Mit Datenstand vom 01.12.2021 werden 4.690 Personen mit einer COVID-19-Diagnose auf einer Intensivstation behandelt. Durch die zeitlich verzögerte Hospitalisierung und Behandlung auf der Intensivstation sind weiterhin starke Zunahmen der Hospitalisierungen und Verlegung von Patienten und Patientinnen auf die ITS zu erwarten. Aufgrund von regionalen Kapazitätsengpässen im intensivmedizinischen Bereich wurden Umwidmungen von Intensivstationen für COVID-19-Patienten und Patientinnen und überregionale Verlegungen innerhalb Deutschlands notwendig. Es wurden bereits mind. 49 Patientinnen und Patienten über Bundeslandgrenzen hinaus anhand des

Kleeblattkonzeptes (www.rki.de/covriin) verlegt. Zum jetzigen Zeitpunkt werden in Deutschland, wie auch im europäischen Ausland immer noch praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron (engl. Omicron; Pangolin Nomenklatur B.1.1.529) eingestuft. Nach Vorabinformationen wurden in Deutschland bis zum 01.12.2021 vier Fälle der VOC Omikron mittels Genomsequenzierung nachgewiesen. Bei acht weiteren, in den KW 47 und 48 im Meldesystem übermittelten Fällen besteht ein Verdacht auf Omikron basierend auf variantenspezifischer PCR-Testung... Bis zum 30.11.2021 waren weiterhin 71 % der Bevölkerung mindestens einmal und 69 % vollständig geimpft. Darüber hinaus erhielten 12 % der Bevölkerung eine Auffrischimpfung. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung... Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Deshalb sollte ab sofort jeder Bürger und jede Bürgerin möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umsetzen. Es ist unbedingt erforderlich, bei Symptomen einer neu auftretenden Atemwegserkrankung wie z.B. Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten (unabhängig vom Impfstatus) zuhause zu bleiben, die Hausarztpraxis zu kontaktieren und einen PCR-Test durchführen zu lassen. Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu Lüften (AHA+L-Regel). Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen und enge Kontaktsituationen, wie z.B. Tanzveranstaltungen, möglichst abzusagen oder zu meiden. Es wird empfohlen, die Corona Warn App zu nutzen. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz vorliegen und ein Test gemacht werden. Alle diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene... Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat angesehen, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an.“

- 41 cc) Die Einwendungen der Antragstellerin führen zu keinem anderen Ergebnis. Für die Frage, ob die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig waren, ist allein auf die Erkenntnislage und den Informationsstand des Verordnungsgebers im Zeitpunkt abzustellen, in dem die Maßnahme, vorliegend die Betriebszeitbeschränkung von Gaststätten, getroffen wurde (BVerwG, Urt. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – BVerwGE 177, 60, juris Rn. 57; BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u.a. – BVerfGE 159, 223, juris Rn. 171, 185, 204).
- 42 Der Antragsgegner durfte sich auf die damaligen offiziellen Stellungnahmen des RKI stützen, da dieses durch die Entscheidung des Gesetzgebers dazu berufen war, die Erkenntnisse zu einer übertragbaren Krankheit durch Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung der Daten zum Infektionsgeschehen in Deutschland und durch die Auswertung verfügbarer Studien aus aller Welt fortlaufend zu aktualisieren. Das RKI ist gemäß § 4 IfSG die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (Absatz 1 Satz 1). Es arbeitet u.a. mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachgesellschaften, mit ausländischen Stellen und internationalen Organisationen sowie mit der Weltgesundheitsorganisation zusammen (Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1). Zu seinen Aufgaben gehört die Erstellung von Empfehlungen und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten (Absatz 2 Nr. 1). Es wertet die Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern infektionsepidemiologisch aus (Absatz 2 Nr. 2) und stellt die Ergebnisse der Auswertungen u.a. den obersten Landesgesundheitsbehörden und den Gesundheitsämtern zur Verfügung (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. c und d). Das RKI ist eine infektionsepidemiologische Leit- und Koordinierungsstelle (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften <Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG>, BT-Drs. 14/2530 S. 45). Durch seine Aufgabe, die Erkenntnisse zu einer übertragbaren Krankheit durch Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung der Daten zum Infektionsgeschehen in Deutschland und durch die Auswertung verfügbarer Studien aus aller Welt fortlaufend zu aktualisieren, verfügt es über eine besondere fachliche Expertise bei der Risikoeinschätzung und -bewertung einer übertragbaren Krankheit (BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – juris Rn 56).
- 43 Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften kommt es allein darauf an, ob der Verordnungsgeber im fraglichen Zeitraum ihrer Geltung die von ihm

bejahte Gefahrenlage aufgrund der damaligen offiziellen Stellungnahmen des RKI i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 1 IfSG annehmen konnte. Eine nachträgliche abweichende Einschätzung anderer Sachverständiger oder die Berufung auf spätere Studien kann hieran nichts ändern. Denn – wie stets im Recht der Gefahrenabwehr (vgl. nur Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, E Rn. 126 ff.; BVerwG, B.v. 6.3.2008 – 7 B 13/08 – juris Rn. 9) – die ex ante rechtmäßig prognostizierte Gefahr entfällt selbst dann nicht, wenn ex post festgestellt wird, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Gefahrenlage bestand. Für die Beurteilung der Gefahrenlage stellt folglich das materielle Recht, hier das Infektionsschutzrecht auf die zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen und dem Ordnungsgeber verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten ab (BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – juris Rn. 57; BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u.a. – juris Rn. 171, 185, 204).

- 44 b) Der Antragsgegner hat die in § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV festgelegte Betriebszeitbeschränkung für gastronomische Einrichtungen als geeignet ansehen dürfen, um das mit der Verordnung verfolgte Ziel zu erreichen.
- 45 aa) Für die Eignung reicht es aus, wenn die Ordnungsregelung den verfolgten Zweck fördern kann. Bereits die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (stRspr, vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – NJW 2022, 139 Rn. 185; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 59, jeweils m. w. N.).
- 46 bb) Ausgehend von der Beurteilung des RKI zur Übertragbarkeit des Virus waren die Betriebszeitbeschränkung geeignet, physische Kontakte zwischen Menschen zu reduzieren, um weitere Infektionen mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der Krankenhäuser zur Behandlung schwer- und schwerstkranker Menschen sicherzustellen. Hierdurch kam es zu einer Reduzierung (ungeschützter) menschlicher Kontakte im öffentlichen Raum.
- 47 c) Die durch § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV. BayIfSMV angeordnete Betriebszeitbeschränkung für Gaststätten war eine zur Zweckerreichung erforderliche Maßnahme.
- 48 aa) An der Erforderlichkeit einer Maßnahme fehlt es, wenn dem Ordnungsgeber eine andere, gleich wirksame Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zwecks zur Verfügung steht, die weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreift und Dritte

und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahme zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen (stRspr, vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – NJW 2022, 139 Rn. 203 m. w. N.; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 63).

- 49 Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit hatte der Ordnungsgeber angesichts der auch im hier maßgeblichen Zeitraum noch fehlenden Erfahrungen mit dem SARS-CoV-2-Virus, insbesondere mit den sich immer neu entwickelnden Varianten, und den immer noch schwer einzuschätzenden Wirkungen von Schutzmaßnahmen einen tatsächlichen Einschätzungsspielraum, der sich darauf bezog, die Wirkung der von ihm gewählten Maßnahmen im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 6.22 – NVwZ 2023, 1846 Rn. 65; B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781.21 u. a. – NJW 2022, 139 Rn. 204). Ein solcher Spielraum hat jedoch Grenzen. Die Einschätzung des Ordnungsgebers muss auf ausreichend tragfähigen Grundlagen beruhen. Das Ergebnis der Prognose muss einleuchtend begründet und damit plausibel sein (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 64). Das unterliegt der gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 2.21 – NVwZ 2023, 1011 Rn. 17 ff.).
- 50 bb) Dass die Benutzung der Einrichtungen aufgrund der bestehenden Hygienemaßnahmen und der Zugangsbeschränkung (2G) für sich betrachtet infektiologisch unbedeutend wäre (zu diesem Kriterium vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 2.21 – NVwZ 2023, 1011 Rn. 21), kann indes nicht festgestellt werden. Letztlich ist entscheidend, dass das Ziel, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern, ohne breit angelegte Infektionsschutzmaßnahmen, zu der auch die Beschränkung von gastronomischen Einrichtungen gehörte, jedenfalls aus damaliger Sicht nicht zu erreichen gewesen war (vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 69).
- 51 d) Die in § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV angeordnete Betriebszeitbeschränkung gastronomischer Einrichtungen war angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne.
- 52 aa) Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen (stRspr, vgl. BVerfG,

B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – NJW 2022, 139 Rn. 216 m. w. N.). In einer Abwägung sind Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits und die Bedeutung der Maßnahme für die Zweckerreichung andererseits gegenüberzustellen. Angemessen ist eine Maßnahme dann, wenn bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Gewicht des Eingriffs und dem verfolgten Ziel sowie der zu erwartenden Zielerreichung herzustellen (stRspr, vgl. BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 75 m. w. N.).

- 53 bb) Die durch § 11 Nr. 2 15. BayIfSMV angeordnete Betriebszeitbeschränkung waren insbesondere in Zusammenschau mit den vorherigen Betriebsschließungen angesichts ihrer langen Dauer und der Intensität der Beschränkung ein gewichtiger Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung und in das Eigentumsgrundrecht der Antragstellerin (Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG). Das Gewicht der Grundrechtseingriffe wurde dadurch erhöht, dass Infektionsmaßnahmen bereits schon aufgrund der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67) bestanden, die mehrfach so umfangreich angelegt waren, dass sie zu einem sog. Lockdown führten.
- 54 cc) Den durch die Beschränkung des gastronomischen Betriebes bewirkten gewichtigen Grundrechtseingriffen standen Gemeinwohlbelange von überragender Bedeutung gegenüber. Ziel der Verordnung war es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der dadurch verursachten bedrohlichen COVID-19-Erkrankung (vgl. § 2 Nr. 3a IfSG) zu verlangsamen und damit die Bevölkerung vor Lebens- und Gesundheitsgefahren zu schützen. Die Rechtsgüter Leben und Gesundheit haben eine überragende Bedeutung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG; stRspr, vgl. BVerfG, B. v. 19.11.2021 – 1 BvR 781/21 u. a. – NJW 2022, 139 Rn. 231 m. w. N.; BVerwG, U. v. 22.11.2022 – 3 CN 1.21 – NVwZ 2023, 1000 Rn. 80 und – 3 CN 2.21 – NVwZ 2023, 1011 Rn. 32). Der Ordnungsgeber durfte bei Erlass der Regelungen davon ausgehen, dass dringlicher Handlungsbedarf bestand. Das RKI schätzte die Gefahr in Deutschland für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wurde die Gefährdung als moderat angesehen, steige aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Der Ordnungsgeber

durfte zugrunde legen, dass die Maßnahmen einen qualitativ und quantitativ erheblichen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten konnte, physische Kontakte zu reduzieren und dadurch die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern.

- 55 dd) Der Verordnungsgeber hat für den zu beurteilenden Zeitraum bei der Ausgestaltung der Betriebsbeschränkungen einen angemessenen Ausgleich zwischen den mit der Maßnahme verfolgten besonders bedeutsamen Gemeinwohlbelangen und den schwerwiegenden Grundrechtsbeeinträchtigungen gefunden (vgl. BVerfGE 159, 223 Rn. 232, 234 = NJW 2022, 139 = NVwZ-Beil 2022, 7). Er durfte davon ausgehen, dass der Gastronomiebetrieb unter den angeordneten Beschränkungen – neben anderen Maßnahmen der Infektionsbekämpfung - einen nennenswerten Beitrag zur Zweckerreichung leisten konnte und daher nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stand (vgl. BVerwG, U. v. 16.5.2023 – 3 CN 6.22 – juris Rn. 72).
- 56 e) Der geltend gemachte Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. Insoweit fehlt es bereits an vergleichbaren Sachverhalten.
- 57 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 58 5. Die Revision wird nicht zugelassen, weil keine Revisionsgründe (§ 132 Abs. 2 VwGO) vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Eine Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter den Voraussetzungen des § 55a VwGO i.V.m. der ERVV möglich. Für die in § 55d VwGO Genannten gilt unter den dort genannten Voraussetzungen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Kraheberger

Kokoska-Ruppert

Dr. Hahn

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 45.992,34 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Kraheberger

Kokoska-Ruppert

Dr. Hahn